

## Abschnitt 2. Steuerbares Kapitaleinkommen

### § 32 Kapitaleinkommen

(7.6.2019/732) Steuerbares Kapitaleinkommen ist nach Maßgabe der nachstehenden näheren Regelungen Ertrag des Vermögens, Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen und sonstiges derartiges Einkommen, von dem angenommen werden kann, dass es auf Grund von Vermögen angefallen ist. Kapitaleinkommen sind unter anderem Zinseinkünfte, Dividendeneinkünfte nach Maßgabe der Regelungen in §§ 33 a bis 33 d, Mieteinkommen, Gewinnanteile, Erträge aus Lebensversicherungen, Erträge aus Kapitalisierungsverträgen, Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft, Einkommen aus Bodensubstanzen, Veräußerungsgewinne und Erträge, die von Aktiensparkonten abgehoben werden. Kapitaleinkommen sind auch der Kapitaleinkommensanteil vom Unternehmenseinkommen, das ausgeschüttet wird, von dem Einkommensanteil, den ein Teilhaber eines Zusammenschlusses erhalten hat und von den Einkünften aus Rentierhaltung.

#### Zinseinkommen

### § 33 Steuerbarkeit von Zinsen

Zinsen und andere diesen gleichzustellende Vergütungen auf investiertes Kapital sind steuerbares Kapitaleinkommen. Als eine Zinsen gleichzustellende Vergütung gilt auch eine mit Zinsen vergleichbare Vergütung, die ein Bürge oder ein anderer, der eine Sicherheit gestellt hat, vom ursprünglichen Schuldner erhalten hat und die der Bürge oder ein anderer Empfänger der Vergütung bei der Besteuerung abgezogen hat. Die Erhebung von Quellensteuer auf Zinsen für Einlagen und Schuldverschreibungen ist gesondert im Gesetz über Quellensteuer auf Zinseinkommen (1341/1990) geregelt. (30.12.1998/1170)

**Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 23.12.1999/1218.**

Steuerbares Einkommen einer natürlichen Person sind nicht Zinsen auf Unterhalt, der auf Grund des Gesetzes über Kindesunterhalt (704/1975) festgesetzt wurde. (21.8.1998/677)

#### Dividendeneinkommen (30.7.2004/716)

### § 33 a Dividenden von öffentlich notierten Gesellschaften

(30.7.2004/716) Von Dividenden, die von öffentlich notierten Gesellschaften erlangt werden, sind 85 Prozent Kapitaleinkommen und 15 Prozent steuerfreies Einkommen. (30.12.2013/1237)

Mit Dividenden, die von öffentlich notierten Gesellschaften erlangt werden, sind Dividenden von solchen Gesellschaften gemeint, deren Aktien im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Dividendenausschüttung Gegenstand sind von:

- 1) Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten (748/2012);
  - 2) Handel an einem anderen geregelten Markt, der unter behördlicher Aufsicht steht und sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet; oder
  - 3) multilateralem Handel im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten und unter der Voraussetzung, dass die Aktien auf Antrag oder mit Einwilligung der Gesellschaft zum Handel mit aufgenommen wurden.
- (14.12.2012/774)

Eine Ausschüttung von Mitteln gemäß § 1 Ziffer 1 in Abschnitt 13 Aktiengesetz (624/2006), die eine öffentlich notierte Gesellschaft aus Rücklagen des freien Eigenkapitals vornimmt, gilt als Dividende, auf welche die Regelungen dieses Paragraphen angewandt werden. (30.12.2013/1237)

Eine aufgrund von auf einem Aktiensparkonto befindlichen Aktien erlangte Dividende ist abweichend von Absatz 1 ein Ertrag des Aktiensparkonto, der den steuerbaren Kapitaleinkünften nach Maßgabe der Bestimmungen von § 53 b zugerechnet wird. (7.6.2019/732)

### **§ 33 b** *Dividenden von Gesellschaften, die nicht öffentlich notiert sind*

(30.7.2004/716) Von Dividenden, die von Gesellschaften erlangt werden, die nicht öffentlich notiert sind, sind 25 Prozent steuerpflichtiges Kapitaleinkommen und 75 Prozent bis zu dem Betrage steuerfreies Einkommen, der einem jährlichen Ertrag in Höhe von acht Prozent, berechnet auf den im Gesetz über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung (1142/2005) angegebenen mathematischen Wert einer Aktie für das Steuerjahr entspricht. Insoweit, als der Betrag derartiger Dividenden, die der Steuerpflichtige erhält, 150 000 Euro übersteigt, stellen 85 Prozent der Dividenden Kapitaleinkommen dar und 15 Prozent steuerfreies Einkommen. (30.12.2013/1237)

Von dem Teil, der den in Absatz 1 genannten jährlichen Ertrag übersteigt, stellen 75 Prozent der Dividende Verdiensteinkommen dar und 25 Prozent steuerfreies Einkommen. (30.12.2013/1237)

Ungehindert dessen, was an anderer Stelle im Gesetz über die Steuerbarkeit von Dividenden geregelt ist, stellt eine Dividende Verdiensteinkommen dar, sofern der Grund für die Dividendenausschüttung gemäß einer Bestimmung der Gesellschaftssatzung, eines Beschlusses der Hauptversammlung, gemäß Gesellschaftervertrag oder gemäß eines sonstigen Vertrages der Arbeitseinsatz des Dividendenempfängers oder einer zu seinem Interessenkreis gehörigen Person ist. Die Dividende stellt Einkommen derjenigen Person dar, um deren Arbeitseinsatz es sich handelt. (26.6.2009/469)

Sofern ein Teilhaber, von dem nicht anzunehmen ist, dass er nach § 7 Arbeitnehmerrentengesetz (395/2006) in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft steht, während des Steuerjahres eine zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Wohnung für sich oder seine Familie benutzt, so wird bei Berechnung des jährlichen Ertrags im Sinne von Absatz 1 der Wert der Wohnung vom Wert seiner Aktien abgezogen. (14.12.2017/876)

Ein zum Vermögen der Gesellschaft gehörendes Darlehen in Geld, das von einem Teilhaber einer Gesellschaft, die eine Gewerbetätigkeit ausübt aufgenommen wurde oder von einem seiner Familienmitglieder, wird bei Berechnung des jährlichen Ertrags im Sinne von Absatz 1 vom Wert seiner Aktien abgezogen, sofern dem Aktionär allein oder gemeinsam mit seinen Familienmitgliedern wenigstens 10 Prozent der Aktien der Gesellschaft gehören oder sie einen entsprechenden Anteil an der Stimmenzahl sämtlicher Aktien haben. Das Darlehen wird in erster Linie vom Wert der eigenen Aktien des Darlehensnehmers abgezogen und für den überschießenden Teil vom Wert der Aktien der Familienmitglieder proportional zu deren Aktienvermögen.

Eine Auszahlung von Mitteln gemäß § 1 Ziffer 1 in Abschnitt 13 Aktiengesetz, die eine nicht öffentlich notierte Gesellschaft aus Rücklagen des freien Eigenkapitals vornimmt, gilt als Dividende, auf welche, mit den in § 45 a geregelten Ausnahmen, die Regelungen dieses Paragraphen angewandt werden. (30.12.2013/1237)

### **§ 33 c** *Dividenden von einer ausländischen Körperschaft*

(30.12.2013/1237) Dividenden von einer ausländischen Körperschaft stellen nach Maßgabe von § 33 a und § 33 b dieses Gesetzes steuerpflichtiges Einkommen dar, sofern die Körperschaft eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der Fassung der Richtlinien 2013/13 EU des Rates und 2014/86/EU des Rates ist. (29.6.2016/530)

Dividenden von anderen ausländischen Körperschaften als den in Absatz 1 genannten stellen nach Maßgabe der Regelungen von § 33a und § 33b steuerpflichtiges Einkommen dar, sofern die Körperschaft ohne Wahlmöglichkeit und Befreiung verpflichtet ist, von ihrem Einkommen, von dem die Dividende ausgeschüttet wurde, wenigstens zehn Prozent Steuern zu entrichten und:

1) die Körperschaft nach der Steuergesetzgebung eines zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staates ihren Sitz in diesem Staat hat und die Körperschaft ihren Sitz nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nicht in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat, oder

2) zwischen dem Wohnsitzstaat der Körperschaft und Finnland im Steuerjahr ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in Kraft ist, das Anwendung auf die von der Körperschaft ausgeschüttete Dividende findet.

Dividenden von anderen ausländischen Körperschaften als den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten stellen vollständig steuerpflichtiges Verdiensteinkommen dar.

Bei Berechnung des in § 33 b Absatz 1 genannten jährlichen Ertrages von Aktien einer ausländischen Körperschaft finden die Vorschriften des Gesetzes über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung über die Berechnung des mathematischen Wertes einer Aktie für das Steuerjahr Anwendung. Wenn ein Nachweis, der für die Berechnung des mathematischen Wertes benötigt wird, nicht vorliegt, wird der jährliche Ertrag nach dem Marktwert der Aktien berechnet, den diese im Besitz des Eigentümers bei Ablauf des Steuerjahres vor dem Dividendenausschüttungsjahr hatten. Mit Marktpreis ist der anzunehmende Veräußerungspreis des Vermögens gemeint.

Eine aufgrund von auf einem Aktiensparkonto befindlichen Aktien erlangte Dividende ist abweichend von Absatz 1 ein Ertrag des Aktiensparkonto, der den steuerbaren Kapitaleinkünften nach Maßgabe der Bestimmungen von § 53 b zugerechnet wird. (7.6.2019/732)

### **§ 33 d** *Sonstige Vorschriften über Dividendeneinkommen*

(30.7.2004/716) Von einer verdeckt ausgeschütteten Dividende im Sinne von § 29 Steuerverfahrensgesetz (1558/1995) stellen 75 Prozent Verdiensteinkommen und 25 Prozent steuerfreies Einkommen dar. Eine verdeckt ausgeschüttete Dividende ist jedoch in voller Höhe steuerpflichtiges Verdiensteinkommen, sofern die verdeckt ausgeschüttete Dividende von einer ausländischen Körperschaft im Sinne von § 33 c Absatz 3 dieses Gesetzes erlangt wurde. (30.12.2013/1237)

#### **Absatz 2** *aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2014/1399*

Dividenden gleichgestellt sind Ersatzdividenden, die an Stelle von Dividenden erlangt werden.

Dividenden oder als Dividenden anzusehende Ausschüttungen von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals, die eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Sparbank und Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit erhält und die nach diesem Gesetz zu besteuern sind, stellen in der Weise steuerbares Einkommen dar, wie dies in §§ 6 a und 6 c Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbebetrieb geregelt ist. Dividenden oder als Dividenden anzusehende Ausschüttungen von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals, die eine andere Körperschaft erhält und die nach diesem Gesetz zu besteuern sind, stellen in voller Höhe steuerbares Einkommen dar. (30.12.2014/1399)

### *Überschüsse und sonstige Ausschüttungen von Mitteln aus einer Genossenschaft* (30.12.2014/1399)

### **33 e §** *Überschuss aus einer Genossenschaft*

(30.12.2014/1399) Mit Überschuss aus einer Genossenschaft sind Zinsen auf das Genossenschaftskapital und sonstige von einer Genossenschaft nach § 1 Ziffer 1 in Kapitel 16 Genossenschaftsgesetz (421/2013) ausgeschüttete Überschüsse gemeint.

Von dem Überschuss einer öffentlich notierten Genossenschaft sind 85 Prozent steuerbares Kapitaleinkommen und 15 Prozent steuerfreies Einkommen. Eine Genossenschaft ist öffentlich notiert, sofern ihr Anteil oder ihre Aktie im Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung des Überschusses Gegenstand des Handels im Sinne von § 33 a Absatz 2 ist.

Von dem Überschuss einer Genossenschaft, die nicht öffentlich notiert ist, sind 25 Prozent steuerbares Kapitaleinkommen und 75 Prozent steuerfreies Einkommen bis zu einem Betrag in Höhe von 5 000 Euro, sofern sich aus der Regelung in Absatz 4 nicht etwas anderes ergibt. Insoweit, als der Betrag des Überschusses, den der Steuerpflichtige erlangt, 5 000 Euro übersteigt, sind 85 Prozent steuerbares Kapitaleinkommen und 15 Prozent steuerfreies Einkommen. Sofern der erlangte Überschuss Einkommen aus Gewerbstätigkeit oder Landwirtschaft ist, wird angenommen,

dass der Betrag in Höhe von 5 000 Euro sich auf persönliche Einkünfte, Einkünfte aus Landwirtschaft und Einkünfte aus Gewerbstätigkeit in eben dieser Reihenfolge bezieht.

Abweichend von der Regelung in Absatz 3 sind vom Überschuss einer Genossenschaft, die am Ende des Geschäftsjahres, das dem Beschluss über die Ausschüttung des Überschusses vorangeht, unter 500 Mitglieder hat, die eine Einlage geleistet haben, 75 Prozent steuerbares Verdiensteinkommen und 25 Prozent steuerfreies Einkommen insoweit, als der aus dieser Genossenschaft erlangte Überschuss den Betrag übersteigt, der einem jährlichen Ertrag in Höhe von acht Prozent aller Anteile und Aktien des Steuerpflichtigen am gezeichneten Eigenkapital der Genossenschaft am Ende des Geschäftsjahres, das dem Beschluss über die Ausschüttung des Überschusses vorangeht, entspricht.

Der Überschuss, den eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Sparbank und Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit erhält und der nach diesem Gesetz zu besteuern ist, stellt steuerbares Einkommen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 d Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe dar. Der Überschuss, den eine sonstige Körperschaft erhält und der nach diesem Gesetz zu besteuern ist, stellt in voller Höhe steuerbares Einkommen dar.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über einen Überschuss finden zusätzlich Anwendung auf Gewinnanteile an und Zinsen auf Grundfondsanteile und Anlagen in Zuschussfonds, die eine inländische Sparbank zahlt sowie auf Zinsen auf das Garantiekapital, die von einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer Versicherungsvereinigung gezahlt werden.

Auf den Überschuss finden die Vorschriften über Dividendeneinkünfte in §§ 16 Absatz 3 und 4, 22 Absatz 1 Ziffer 3, 31 Absatz 4 und 5, 32, 33 b Absatz 3, 33 d Absatz 1 und 3, 34 a Absatz 6 sowie 58 und 62 Anwendung.

### **33 f** *Verteilung von Mitteln aus Rücklagen, die zum freien Eigenkapital einer Genossenschaft gehören*

(30.12.2014/1399) Eine nach § 1 Ziffer 1 in Kapitel 16 Genossenschaftsgesetz erfolgende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen, die zum freien Eigenkapital einer Genossenschaft gehören, gilt als aus der Genossenschaft erlangter Überschuss, auf den die Vorschriften von § 33 e dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die Verteilung von Mitteln aus Rücklagen, die zum freien Eigenkapital einer nicht öffentlich notierten Genossenschaft gehören, gilt unter den in § 45 a geregelten Voraussetzungen als steuerbare Veräußerung und der Veräußerungsgewinn wird auf die in § 46 a geregelte Weise berechnet.

Abweichend von den Vorschriften in Absatz 1 und 2 gilt eine anstatt einer Rückgewähr der Einlage bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft erfolgende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen, die zum freien Eigenkapital einer Genossenschaft gehören, insoweit als steuerbare Veräußerung, als die Leistung der gezahlten Einlage entspricht. Der Veräußerungsgewinn wird hierbei auf die in § 46 a geregelte Weise berechnet.

Eine nach diesem Gesetz zu steuernde und als Überschuss anzusehende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals, die eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Sparbank und Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit erhält, stellt steuerbares Einkommen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 d Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe dar. Eine nach diesem Gesetz zu steuernde und als Überschuss anzusehende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals, die eine sonstige Körperschaft erhält, stellt in voller Höhe steuerbares Einkommen dar.

### **33 g** *Überschuss aus einer ausländischen Genossenschaft*

(30.12.2014/1399) Die Vorschriften über den Überschuss und die Verteilung von Mitteln in §§ 33 e und 33 f finden Anwendung auf entsprechende Leistungen aus einer ausländischen Genossenschaft, sofern die Genossenschaft die in § 33 c Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Ein Überschuss oder eine Verteilung von Mitteln, die aus seiner sonstigen ausländischen Genossenschaft erfolgen, stellen in voller Höhe steuerbares Einkommen dar.

### *Vergünstigungen für private Versicherungen*

#### **§ 34 Steuerbarkeit von Versicherungsleistungen, die auf einer Lebensversicherung beruhen (7.6.2019/732)**

(18.7.2008/530) Versicherungsleistungen, die auf Grund einer Lebensversicherung, eines Kapitalisierungsvertrages oder einer freiwilligen individuellen Personenversicherung im Sinne von § 34 a erlangt werden, sind steuerbares Kapitaleinkommen, Versicherungsleistungen, die auf Grund einer anderen vom Versicherten genommenen freiwilligen Rentenversicherung erlangt werden, sind Kapital- oder Verdiensteinkommen und Versicherungsleistungen, die auf Grund einer anderen Lebensversicherung erlangt werden, sind steuerbares Verdiensteinkommen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. (7.6.2019/732)

Als Personenversicherung gilt nur ein solcher Versicherungsvertrag, der Bestimmungen über den Versicherten und den Vorteilsempfänger enthält und der zu den Lebensversicherungsklassen 1 bis 3 im Sinne des Gesetzes über Versicherungsklassen (526/2008) gehört. Als Lebensversicherung gilt aber nicht eine Rentenversicherung. Als Lebensversicherungsleistung gelten zusätzlich zur Sparsumme auch die Rückzahlung der Versicherungsprämien oder der durch Rückkauf erlangte Betrag sowie der Wert, der dem Versicherungsnehmer bei Umwandlung der Versicherung in eine andere Versicherung gutgeschrieben wird (*Änderungswert*).

Von einer Auszahlung, die auf einer Lebensversicherung beruht, ist nur der Ertrag der Versicherung steuerbar, sofern:

1) die Auszahlung laut Versicherungsvertrag als Sparsumme erfolgt, das heißt als einmalige Abgeltung oder in mehreren Raten in weniger als zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht hat;

2) die Auszahlung laut Versicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer selbst erfolgt, wenn er selbst der Versicherte ist beziehungsweise an den Ehegatten des Versicherungsnehmers, an einen Erben des Versicherungsnehmers in gerader auf- oder absteigender Linie, an sein Adoptivkind oder dessen Abkömmling, an sein Pflegekind oder an ein Kind seines Ehegatten;

3) die Versicherungsprämien in der Besteuerung nicht abgesetzt worden sind.

(7.6.2019/732)

Der Ertrag einer Lebensversicherung ist auch dann Kapitaleinkommen, wenn der Arbeitgeber des Versicherten eine Versicherung gezeichnet hat, welche die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt.

Von Leistungen, die aufgrund eines Kapitalisierungsvertrages gezahlt werden oder aufgrund einer vom Versicherten genommenen, anderen als der in § 34 a genannten freiwilligen individuellen Rentenversicherung, sind steuerbares Einkommen nur die Erträge, sofern der Kapitalisierungsvertrag oder die Versicherungsprämien nicht bei der Besteuerung abgesetzt wurden. (7.6.2019/732)

Sofern die in Absatz 5 genannten Prämien einer Rentenversicherung bei der Besteuerung abgesetzt wurden, sind die aufgrund der Versicherung gezahlten Leistungen in voller Höhe steuerbares Verdiensteinkommen. (7.6.2019/732)

Dem Absetzen von Prämien wird gleichgesetzt, wenn steuerbare Einkünfte in die Versicherung zum Bruttobetrag eingebracht werden konnten. (7.6.2019/732)

Sofern ein Versicherungsvertrag mehrere Versicherungen enthält, wird die Versicherungsprämie bei der Besteuerung aus versicherungsmathematischen Gründen zwischen den verschiedenen Versicherungen aufgeteilt. (7.6.2019/732)

Als freiwillige Rentenversicherungen gelten solche Altersrentenversicherungen und Familienrentenversicherungen, sowie die mit derartigen Versicherungen verbundenen Arbeitsunfähigkeitsversicherungen und Arbeitslosigkeitsrentenversicherungen, bei denen die Rente zur Zahlung in wiederkehrenden jährlichen oder in kürzeren Abständen erfolgenden Raten für die verbliebene Lebensdauer des Versicherten oder Vorteilsempfängers oder für wenigstens zwei Jahre bestimmt ist. (7.6.2019/732)

**§ 34 a** *Auszahlungen, die auf einer freiwilligen, individuellen Rentenversicherung und einem Langzeitsparvertrag beruhen*

(29.12.2009/1741) Renten und andere Versicherungsauszahlungen, die auf einer freiwilligen individuellen Rentenversicherung beruhen, die von einer natürlichen Person gezeichnet wurde sowie ein durch Rückkauf erlangter Betrag wie auch eine Auszahlung gemäß § 54 d, die auf einem Vertrag im Sinne des Gesetzes über gebundenes Langzeitsparen (1183/2009) (*Langzeitsparvertrag*) beruht, sind steuerbares Kapitaleinkommen.

Eine Rente oder Auszahlung zählt um 20 Prozent erhöht zum Kapitaleinkommen des Empfängers, falls:

1) der Empfänger der Rente oder Auszahlung jemand anderes ist als der Versicherte oder der Sparer beziehungsweise deren Ehegatten; oder

2) der Empfänger einer Familienrente jemand anderes ist als jemand, der zu dem Versicherten in einem Verhältnis im Sinne von § 34 Absatz 3 Ziffer 2 steht.

Die Erhöhung im Sinne von Absatz 2 wird jedoch insoweit nicht angeordnet als nachgewiesen wird, dass die Prämien in Finnland bei der Besteuerung nicht abgezogen wurden.

*Absatz 4 aufgehoben durch Gesetz vom 7.6.2019/732*

*Absatz 5 aufgehoben durch Gesetz vom 7.6.2019/732*

Der Gesamtbetrag der Dividendeneinkünfte, Zinseinkünfte, Veräußerungsgewinne und sonstiger Einkünfte, die auf Mittel eingehen, die gemäß einem Langzeitsparvertrag investiert wurden, vermindert um Kosten, Veräußerungsverluste und andere Verluste der investierten Mittel, gelten als Einkommen nach Absatz 1 für das Steuerjahr, in dem die auf dem Vertrag beruhende Auszahlung erlangt wurde.

Wenn der Sparer oder ein anderer, der Anspruch auf die Mittel hat, verstorben ist, gelten die gesparten Mittel als steuerbares Kapitaleinkommen der Erbgemeinschaft oder des Vermächtnisempfängers gemäß dem am Todestag geltenden Wert.

**§ 34 b** *Besondere Bestimmungen zur Besteuerung von Auszahlungen, die auf einer Rentenversicherung oder einem Langzeitsparvertrag beruhen*

(29.12.2009/1741) Sofern eine auf einer Versicherung beruhende Rente oder eine auf einem Langzeitsparvertrag beruhende Auszahlung in kürzerer Zeit als binnen 10 Jahren oder in kürzerer Zeit als nach § 54 d Absatz 4 Ziffer 1 bestimmt gezahlt wird oder sofern eine Rente oder Auszahlung unter Verstoß gegen § 54 d Absatz 2 gezahlt wird, zählt der gezahlte Betrag um 50 Prozent erhöht zum Kapitaleinkommen. Die Erhöhung wird jedoch insoweit nicht angeordnet als nachgewiesen wird, dass die Prämien in Finnland bei der Besteuerung nicht abgezogen wurden. (14.12.2012/792)

Wird das einem Rentengesetz gemäßige Altersrentenalter eines Arbeitnehmers erhöht, nachdem die Zahlung von Rente oder Auszahlung begonnen hat, können Rente oder Auszahlung abweichend von § 54 d Absatz 2 Ziffer 2 so gezahlt werden, als hätte das Rentenalter sich nicht erhöht. (14.12.2017/876)

Wird der Anspruch auf eine Rente, Auszahlung oder auf gesparte Mittel unter Verletzung von § 54 d Absatz 4 Ziffer 2 übertragen oder verpfändet, so wird der als Darlehen, Überlassungsentgelt oder in sonstiger Weise erlangte Betrag um 50 Prozent erhöht als Kapitaleinkommen des Versicherten, des Sparers oder desjenigen, der Anspruch auf die Mittel hat gerechnet. Wird die Rente oder Auszahlung später abgehoben, so wird vom steuerbaren Betrag der zuvor als Einkommen gerechnete Betrag, nicht aber der erhöhte Anteil, abgezogen.

Es wird auch dann angenommen, dass der Steuerpflichtige die Rente oder Auszahlung erlangt hat, falls die ersparten Mittel im Zusammenhang mit einer Pfändung oder in sonstiger Weise zu seinem Vorteil verwandt werden.

Rente oder Auszahlung gelten nicht als erlangt, falls der Versicherungsnehmer oder der Sparer den Vertrag kündigt und einen neuen, die in § 54 d geregelten Voraussetzungen erfüllenden Vertrag mit einem Versicherer oder Dienstleistungsanbieter im Sinne von § 54 d Absatz 9 abschließt. Voraussetzung ist, dass die eingegangenen, angesparten Mittel direkt auf den vorstehend genann-

ten Dienstleistungsanbieter oder Versicherer, der Partner des neuen Vertrages ist, übertragen werden.

Die angesparten Mittel gelten auch dann als auf die in Absatz 5 genannte Weise auf den neuen Versicherer oder Dienstleistungsanbieter übertragen, wenn von den angesparten Mitteln im Zusammenhang mit der Übertragung ein Steuereinbehalt vorgenommen wurde, sofern die Steuerverwaltung den abgeführten Betrag dem neuen Dienstleistungsanbieter oder Versicherer zurückgewährt, nachdem der Steuerpflichtige einen Nachweis dafür erbracht hat, dass die angesparten Mittel nicht gemäß Absatz 6 zum steuerbaren Einkommen zählen.

Werden die angesparten Mittel auf jemand anderen als den in Absatz 5 genannten Versicherer oder Dienstleistungsanbieter übertragen oder erfüllt der neue Vertrag nicht die in § 54 d geregelten Voraussetzungen, so wird der Wert der angesparten Mittel im Zeitpunkt der Übertragung um 50 Prozent erhöht als Kapitaleinkommen des Versicherers oder Dienstleistungsanbieters gerechnet. Wird die Rente oder der Vorteil später abgehoben, so wird vom steuerbaren Betrag der zuvor als Einkommen gerechnete Betrag, nicht aber der erhöhte Anteil, abgezogen.

Die Regelung in Absatz 7 findet entsprechende Anwendung, sofern die angesparten Mittel auf eine Versicherungsanstalt übertragen werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes liegt und offensichtlich ist, dass die Maßnahme eingeleitet wurde, um die für die Rente abzuführende Steuer zu vermeiden. Gleiches gilt für eine Übertragung der angesparten Mittel von einer in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Versicherungsanstalt auf eine Versicherungsanstalt mit Sitz in einem dritten Mitgliedstaat.

### **§ 35 Erträge und Verluste von kapitalbildenden Lebensversicherungen, Kapitalisierungsverträgen und Rentenversicherungen**

(7.6.2019/732) Als Ertrag eines Vertrages im Sinne von § 34 Absatz 3 und 5 wird der Teil von den Ersparnissen der Versicherung oder des Kapitalisierungsvertrages angesehen, der den Betrag der Versicherungsprämien oder der Zahlungen auf den Kapitalisierungsvertrag übersteigt. Von den aufgrund des Vertrages als Versicherungsleistung, Rückkaufwert oder unter sonstiger Bezeichnung gezahlten Leistungen wird zu den steuerpflichtigen Einkünften des Zahlungsjahres derjenige verhältnismäßige Anteil gerechnet, der im Augenblick der Zahlung dem verbliebenen Anteil des Ertrages an dem verbliebenen angesparten Betrag entspricht.

Zu den Prämien einer kapitalbildenden Lebensversicherung und einer Rentenversicherung werden auch die gezahlten Beiträge für eine im selben Versicherungsvertrag enthaltene Risikolebensversicherung gerechnet. Sofern die kapitalbildende Lebensversicherung vom Arbeitgeber des Versicherten abgeschlossen wurde, wird als Versicherungsprämie der als Gehalt des Versicherten anzusehende Betrag abgezogen.

Sofern der Betrag der aufgrund des Vertrages während der Vertragsdauer gezahlten Leistungen abzüglich des als Einkommen daran gerechneten Betrages den Betrag der Prämien unterschreitet, ist der so entstandene Verlust im Beendigungsjahr des Vertrages für natürliche Personen und Erbgemeinschaften von den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften abzugsfähig und für steuerpflichtige Körperschaften ist der Verlust einer kapitalbildenden Lebensversicherung und eines Kapitalisierungsvertrages von den Einkünften der Einkommensquelle abzugsfähig, zu deren Aktiva der Vertrag gehört. Soweit der Verlust im Steuerjahr nicht von den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften einer natürlichen Person und Erbgemeinschaft abgezogen wurde, wird er bei Festsetzung des Verlustes der Kapitaleinkommensart im Sinne von § 60 berücksichtigt. Der Verlust wird von den Nettokapitaleinkünften nach Veräußerungsverlusten vor anderen von den Kapitaleinkünften vorzunehmenden Abzügen abgezogen. Der Verlust wird nicht bei Feststellung eines Fehlbetrags der Kapitaleinkommensart berücksichtigt.

Zahlungen auf einen Kapitalisierungsvertrag werden das vom Steuerpflichtigen für den Kapitalisierungsvertrag gezahlte Entgelt und die Anschaffungsaufwendungen im Sinne von §§ 46 und 47 für einen unentgeltlich erlangten Kapitalisierungsvertrag gleichgestellt.

Zahlungen, die aufgrund eines Kapitalisierungsvertrags gestützt auf ein Nutzungsrecht im Sinne des Kapitels 12 des Erbgesetzbuches (40/1965) erfolgen, werden abweichend von Absatz 1 in voller Höhe als Ertrag angesehen.

### § 35 a *Lebenslängliche Rentenversicherung*

(7.6.2019/732) Von einer Rente, die im Steuerjahr aufgrund einer vom Steuerpflichtigen abgeschlossenen lebenslänglichen Rentenversicherung gezahlt wird, gilt als steuerpflichtiges Kapitaleinkommen der Teil, der den Betrag der gezahlten Versicherungsprämien, geteilt durch die Lebenserwartung einer Person im Alter des Versicherten auf Grundlage der Sterblichkeitsstatistik des Statistikamtes zu Beginn des Steuerjahres übersteigt, in dem die Zahlung der Rente beginnt. Die Lebenserwartung wird auf das nächste volle Lebensjahr aufgerundet.

Sofern der Teil der Versicherungsprämien nach Absatz 1 die im Steuerjahr gezahlte Rente übersteigt, wird der überschüssige Teil in den späteren Jahren berücksichtigt. Als Versicherungsprämien wird während der gesamten Vertragsdauer der Betrag der Versicherungsprämien berücksichtigt. Von den Versicherungsprämien wird der dem Versicherten anlässlich eines möglichen teilweisen Rückkaufs ausgezahlte Betrag vermindert um den als Einkommen davon gerechneten Betrag abgezogen.

Von dem Rückkaufwert oder Änderungswert einer vom Steuerpflichtigen abgeschlossenen lebenslänglichen Rentenversicherung ist steuerbares Einkommen der sich nach § 35 Absatz 1 bestimmende Ertrag der Versicherung.

### § 35 b *Besonderes Besteuerungsverfahren für bestimmte Versicherungen*

(7.6.2019/732) Alle Erträge von Anlageobjekten, denen Vorteile aufgrund eines Kapitalisierungsvertrages, eines Vertrages über eine kapitalbildende Lebensversicherung oder eines Vertrages über eine Rentenversicherung zugrunde liegen, werden als Einkünfte des Steuerpflichtigen in dem Steuerjahr besteuert, in dem die Erträge bei der Versicherungsgesellschaft angefallen sind und in dem sie von diesem Steuerpflichtigen abgehoben werden können, sofern der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestimmte Person berechtigt ist, ein oder mehrere der folgenden, den Objektvorteil des Vertrages betreffende Rechte auszuüben:

- 1) das Recht, ein mit dem Objektvorteil in Verbindung stehendes Bestimmungs- oder Stimmrecht auszuüben;
- 2) das Recht, eine Entscheidung darüber zu treffen, wem und zu welchen Bedingungen das Vermögen, das den Objektvorteil ausmacht, überlassen wird;
- 3) das Recht, über das den Objektvorteil betreffende Nutzungs- und Besitzrecht zu entscheiden;
- 4) das Recht, Aufträge in Verbindung mit dem Vermögen, das den Objektvorteil ausmacht, zu erteilen oder andere mit dem Objektvorteil verbundene Verträge mit Wirkung für die Versicherungsgesellschaft mit einem Dritten abzuschließen.

Die Voraussetzung für die Ausübung eines Rechts im Sinne von Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer oder die von ihm bestimmte Person das Recht im Steuerjahr ausgeübt hat oder wenn in einem Vertrag nach Absatz 1 die Ausübung eines derartigen Rechts vereinbart wurde oder die tatsächliche Möglichkeit für die Ausübung eines derartigen Rechts ansonsten vorliegt.

Die in Absatz 1 genannten, im Steuerjahr bei den Anlageobjekten angefallenen Erträge werden als Einkünfte des Steuerpflichtigen in der Weise besteuert, dass von den bei den Anlageobjekten angefallenen Nettoerträgen die vom Steuerpflichtigen während desselben Steuerjahres für diese Versicherung oder diesen Vertrag an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Prämien, die von den Ersparnissen des Vertrages abgezogen wurden, abgezogen werden. Der Nettoertrag wird dadurch errechnet, dass von den von der Versicherungsgesellschaft für die Anlageobjekte erlangten Bruttoleistungen die der Versicherungsgesellschaft entstandenen tatsächlichen Beschaffungsaufwendungen und die anderen mit den Leistungen unmittelbar verbundenen, realisierten, durch die Beschaffung dieser Einkünfte verursachten Aufwendungen einschließlich der von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Quellensteuern abgezogen werden. Sofern der Steuerpflichtige die tatsächlichen Beschaffungsaufwendungen nicht ermitteln kann, kann bei der Berechnung des Nettoertrags vom Veräußerungsentgelt des Vermögens der in § 46 Absatz 1 genannte Betrag abgezogen werden. Zu den Bruttoleistungen gehören neben den an die Versicherungsgesellschaft ge-



zahlten und vergüteten Erträge und Gewinnanteile die abhebbaren Erträge und Gewinnanteile sowie sonstige ertragsähnliche Posten. Nicht realisierte, rechnerische Wertänderungen der Anlageobjekte des Versicherungsvertrages werden bei Berechnung des Nettoertrages nicht berücksichtigt. Sofern der Nettoertrag des Steuerjahres negativ ist, ist der Nettoverlust nicht abzugsfähig.

Von den durch die Versicherungsgesellschaft an den Steuerpflichtigen für einen Vertrag im Sinne von Absatz 1 als Versicherungsleistung, Rückkaufwert oder unter einer anderen Bezeichnung gezahlten Leistungen ist steuerpflichtiges Einkommen der sich nach §§ 35 oder 35 a bestimmende Anteil vermindert um den als Einkommen des Steuerpflichtigen aufgrund dieses Paragraphen im Steuerjahr oder früher anzusehenden Betrag.

Die Bestimmungen von § 35 Absatz 3 über den Verlust eines Vertrages im Sinne des genannten Paragraphen finden entsprechende Anwendung auf den Verlust eines Vertrages im Sinne dieses Paragraphen.

### § 36 Steuerfreie Versicherungsentschädigungen

(29.12.2009/1741) Steuerbares Einkommen ist nicht:

1) eine Versicherungsleistung, die anlässlich des Todes des Versicherten zur einmaligen Abgeltung an jemanden, der zum Versicherten in einem Verhältnis im Sinne von § 34 Absatz 3 Ziffer 2 steht oder an die Erbgemeinschaft des Versicherten gezahlt wird, sofern die Leistung nicht an Stelle von steuerbarem Einkommen erlangt wird;

2) eine Versicherungsentschädigung, die anlässlich eines Sachschadens oder eines diesem gleichzustellenden Schadens erlangt wird, sofern die Entschädigung nicht an Stelle von steuerbarem Einkommen erlangt wird.

Eine Versicherungsentschädigung, die auf einer Risikolebensversicherung beruht, die mit einer Rentenversicherung im Sinne von § 43 a in Verbindung steht, ist jedoch für den Begünstigten oder, sofern ein Begünstigter nicht bestimmt wurde, für die Erbgemeinschaft steuerbares Kapitaleinkommen bis zur Höhe des Sparbetrages der Rentenversicherung.

### *Bestimmte Nutzungsrechte*

### § 37 Leibgedinge und andere Nutzungsrechte

Steuerbares Einkommen sind nicht Vorteile, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines Grundstückes befristet oder auf Lebenszeit vorbehalten werden (*Leibgedinge*) insoweit als sie in Form von Wohnungsvorteilen, Naturprodukten oder Dienstleistungen erbracht werden. Ein in Form von Geld geleistetes Leibgedinge ist steuerbares Kapitaleinkommen.

Einkünfte, die durch ein auf Grund von Testament oder als Schenkung erlangtes lebenslanges Nutzungsrecht, durch eine Rente oder durch sonstige Vorteile gewährt werden, die jemand für die verbleibende Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren erhält, sind steuerbar entweder als Kapital- oder als Verdiensteinkommen gemäß den sie betreffenden Vorschriften.

### *Kapitaleinkommensanteil vom Unternehmenseinkommen*

### § 38 Kapitaleinkommensanteil am zu verteilenden Unternehmenseinkommen

Das zu verteilende Unternehmenseinkommen im Sinne von § 30 gilt als Kapitaleinkommen bis zu dem Betrag, der 20 Prozent des jährlichen Ertrags berechnet auf das Nettovermögen der Geschäftstätigkeit oder der Landwirtschaft im Zeitpunkt des Ablaufs des dem Steuerjahr vorangegangenen Steuerjahres entspricht. Auf einen Antrag des Steuerpflichtigen oder der Unternehmeherrin, der vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt wird, gilt jedoch als Kapitaleinkommensanteil des zu verteilenden Unternehmenseinkommens ein Betrag in Höhe von 10 Prozent des jährlichen Ertrags. Sofern der Steuerpflichtige die Ausübung der Ge-

werbstätigkeit oder der Landwirtschaft im Steuerjahr begonnen hat, wird der Kapitaleinkommensanteil auf der Grundlage des Nettovermögens der Gewerbstätigkeit oder der Landwirtschaft bei Ablauf des Steuerjahres berechnet. Auf einen Antrag des Steuerpflichtigen oder der Unternehmerehegatten, der vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt wird, gilt das zu verteilende Unternehmenseinkommen jedoch vollständig als Verdiensteinkommen, es sei denn, aus Absatz 2 folgt etwas anderes. (22.12.2009/1251)

Das zu verteilende Unternehmenseinkommen gilt unabhängig vom Nettovermögen bis zu dem Betrag als Kapitaleinkommen, der den Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren entspricht, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind und zum Vermögen der Landwirtschaft gehören, beziehungsweise der den Veräußerungsgewinnen von Grundstücken und Wertpapieren entspricht, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind und zum Anlagevermögen der Gewerbstätigkeit gehören. Mit Veräußerungsgewinn von Grundstücken und Wertpapieren, die zum Anlagevermögen der Gewerbstätigkeit gehören, ist die Differenz zwischen dem Veräußerungsentgelt und dem nicht abgeschrieben Teil der Anschaffungsausgaben gemeint insoweit als daraus nicht eine Wiederbeschaffungsrückstellung im Sinne von § 43 Gesetz über die Besteuerung von Gewerbeeinkommen gebildet wurde.

### **§ 39** *Kapitaleinkommensanteil am Einkommensanteil des Teilhabers eines Besteuerungszusammenschlusses*

Der Anteil einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft am Nettoeinkommen eines Besteuerungszusammenschlusses aus Landwirtschaft, von dem die sich auf die Landwirtschaft beziehenden Zinsausgaben des Teilhabers des Zusammenschlusses und die für frühere Steuerjahre festgestellten Verluste des Teilhabers aus der Landwirtschaft des Zusammenschlusses abgezogen wurden, gilt bis zu dem Betrag als Kapitaleinkommen, der einem jährlichen Ertrag in Höhe von 20 Prozent berechnet auf den Anteil des Teilhabers am Vermögen des Zusammenschlusses entspricht. Auf einen Antrag des Teilhabers, der vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt wird, gilt jedoch als Kapitaleinkommensanteil ein Betrag in Höhe von 10 Prozent des jährlichen Ertrags. Auf einen Antrag des Teilhabers, der vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt wird, gilt der Anteil am Einkommen des Besteuerungszusammenschlusses aus Landwirtschaft jedoch vollständig als Verdiensteinkommen. (22.12.2009/1251)

Mit Anteil des Teilhabers am Vermögen des Zusammenschlusses ist der Anteil gemeint, den er am Landwirtschaftsvermögen des Zusammenschlusses bei Ablauf des vorigen Steuerjahres unter Abzug seiner sich zu jenem Zeitpunkt auf die Landwirtschaft des Zusammenschlusses beziehenden Schulden hat.

Der Anteil einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft an anderem Einkommen des Zusammenschlusses als dem aus Landwirtschaft gilt als Kapitaleinkommen. (22.12.2009/1251)

### **§ 40** *Kapitaleinkommensanteil am Einkommensanteil des Teilhabers eines gewerblichen Zusammenschlusses*

Der Anteil einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft am Ergebnis der Gewerbetätigkeit eines gewerblichen Zusammenschlusses gilt bis zu dem Betrag als Kapitaleinkommen, der einem jährlichen Ertrag in Höhe von 20 Prozent berechnet auf den Anteil des Teilhabers am Nettovermögen der Gewerbetätigkeit des Zusammenschlusses im Zeitpunkt des Ablaufs des dem Steuerjahr vorangegangenen Steuerjahres entspricht. (30.7.2004/716)

Sofern der gewerbliche Zusammenschluss Einkommen aus Landwirtschaft hat, gilt der Anteil des Teilhabers am Einkommen des Zusammenschlusses aus Landwirtschaft bis zu dem Betrag als Kapitaleinkommen, der einem jährlichen Ertrag in Höhe von 20 Prozent berechnet auf den Anteil des Teilhabers am landwirtschaftlichen Nettovermögen des Zusammenschlusses im Zeitpunkt des Ablaufs des dem Steuerjahr vorangegangenen Steuerjahres entspricht. (30.7.2004/716)

Der steuerfreie Teil einer Dividende im Sinne von § 16 Absatz 3, die sich auf sich auf die Gewerbetätigkeit oder die Landwirtschaft des Zusammenschlusses bezieht, wird von dem Anteil, den eine natürliche Person oder eine Erbengemeinschaft als Teilhaber am Einkommen aus Gewerbetätigkeit oder aus Landwirtschaft hat, vor Berechnung des Kapitaleinkommensanteils abgezogen. (30.7.2004/716)

Der Anteil eines Teilhabers am Ergebnis der Gewerbetätigkeit des gewerblichen Zusammenschlusses gilt unabhängig vom Nettovermögen bis zu dem Betrag als Kapitaleinkommen, der seinem Anteil an den in § 38 Absatz 2 genannten Veräußerungsgewinnen von Grundstücken und Wertpapieren entspricht, die zum Anlagevermögen der Gewerbetätigkeit gehören.

Der Anteil einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft an anderem Einkommen des gewerblichen Zusammenschlusses als dem aus Gewerbetätigkeit und Landwirtschaft gilt als Kapitaleinkommen.

#### § 41 Berechnung des Nettovermögens

Bei Berechnung des Kapitaleinkommensanteils gemäß §§ 38 bis 40 erfolgt die Berechnung des Nettovermögens sowie die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten auf die im Gesetz über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung geregelte Weise. (22.12.2005/1143)

**Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 22.12.2005/1143**

**Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 22.12.2005/1143**

Falls zum Gewerbetätigkeitsvermögen des Zusammenschlusses eine Wohnung gehört, die ein Teilhaber während des Steuerjahres als Wohnung für sich oder seine Familie benutzt hat, so wird bei Berechnung des in Absatz 1 genannten Kapitaleinkommensanteils der Wert der Wohnung vom Anteil des Teilhabers an dem Vermögen des Zusammenschlusses abgezogen. (20.12.1996/1126)

Ein verzinstes Darlehen, das ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft zum Erwerb eines Gesellschaftsanteils verwendet hat, wird von seinem Anteil am Gewerbetätigkeitsvermögen des gewerblichen Zusammenschlusses abgezogen.

Bei Berechnung des Kapitaleinkommensanteils gemäß §§ 38 bis 40 werden zu dem in Absatz 1 genannten Nettovermögen 30 Prozent vom Betrag der steuerabführungspflichtigen Gehälter der Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft, die während der letzten 12 Monate vor Ablauf des Steuerjahres gezahlt wurden, hinzugefügt. (20.12.1996/1126)

#### § 42 aufgehoben durch Gesetz vom 30.7.2004/716

#### *Einkommen aus Forstwirtschaft und Rentierwirtschaft*

#### § 43 Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft

Steuerbares Kapitaleinkommen ist das Einkommen, das für die erste entgeltliche Überlassung des Abholzrechtes von Stammholz im Wald des Steuerpflichtigen (*Standgeschäft*) erlangt wurde sowie der Kapitaleinkommensanteil beim Liefergeschäft von Holzwaren wie Baumstämmen, Pfählen, Holzmasse und Brennholz, die aus Stammholz hergestellt werden sollen oder hergestellt wurden sowie von Späne. Als Kapitaleinkommensanteil des durch ein Liefergeschäft erlangten Einkommens gelten die Einkünfte aus Verkauf des Holzes vermindert um den Wert der Lieferarbeit. Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft ist auch anderes als für Stammholz erlangtes forstwirtschaftliches Einkommen wie zum Beispiel das Einkommen aus der Veräußerung von Abholzresten, Baumstümpfen, sonstigem Waldenergieholz, Dekorationszweigen, Straßenrandstöcken, Weihnachtsbäumen und ähnlichem. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes finden Anwendung auch auf Einkünfte aus der Veräußerung von Holz, die auf Grund eines Abholzrechtes erlangt werden, das bei der Veräußerung eines Grundstückes vorbehalten wurde. (22.12.2005/1155)

Als Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft gelten auch eine Versicherungsleistung oder sonstige Entschädigung, die für einen Wald erlangt wurde wie auch der Stubbengeldwert oder Marktwert von Holzwaren, die zur Verwendung in einen Privathaushalt entnommen oder in eine andere Einkommensquelle überführt wurden. Als Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft gelten auch die für die Forstwirtschaft erlangten Beihilfen und Unterstützungen. Eine unentgeltliche Überlassung des Abholzrechtes ohne Überlassung von Grund und Boden gilt als steuerbarer Eigenverbrauch zum Stubbengeldwert. (22.12.2005/1155)

Der Wert von Holzwaren, die der Steuerpflichtige zum Bau oder zur Reparatur von anderen Gebäuden oder Konstruktionen entnommen hat als von solchen, die er als eigene Wohnung benutzt oder die ansonsten in seinem persönlichen Gebrauch stehen, gilt nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Steuerbares Einkommen ist auch nicht der Wert von Holzwaren, die zum Heizen oder für sonstige Konsumzwecke des Steuerpflichtigen entnommen wurden.

#### **§ 43 a** *Befristete Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung von Holz, das bei einer Erstdurchforstung erlangt wurde*

\* (30.12.2008/1085) Abweichend von der Regelung in § 43 Absatz 1 sind die Einkünfte aus der Veräußerung von Holz, die eine natürliche Person, eine Erbengemeinschaft, ein Besteuerungszusammenschluss und ein Gemeinschaftswald aus einer Erstdurchforstung erzielt haben, nicht steuerbares Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft, sofern:

1) die Abholzung einen Wald betrifft, bei dem der Durchmesser des Baumbestandes in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden vor der Abholzung durchschnittlich höchstens 16 Zentimeter beträgt (*Erstdurchforstung*);

2) der Waldabholzungs- oder Liefervertrag für Holz, der das Erstdurchforstungsobjekt betrifft, im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. August 2008 abgeschlossen wurde und der auf Grund des Vertrages zu entrichtende Kaufpreis im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. Dezember 2009 gezahlt wurde; und

3) der Waldeigentümer bei seiner Besteuerung den Antrag auf Steuerbefreiung der für die Erstdurchforstung erlangten Veräußerungseinkünfte vor Beendigung der Besteuerung stellt.

Die Ausgaben, die sich auf die steuerfreien Einkünfte aus Veräußerung von Erstdurchforstungsholz beziehen, sind bei der Besteuerung nicht abzugsfähig.

\* 30.12.2008/1085:

Der in das Gesetz eingefügte § 43 a ist bis zum 31.12.2009 in Kraft.

#### **§ 43 b** *Befristete teilweise Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung von Holz*

(30.12.2008/1085) Abweichend von der Regelung in § 43 Absatz 1 und bei Nichtanwendung von § 43 a auf Einkünfte aus Veräußerung von Holz sind Einkünfte aus der Veräußerung von Holz aus einem Wald, die eine natürliche Person, eine Erbengemeinschaft, ein Besteuerungszusammenschluss und ein Gemeinschaftswald erlangen, nach folgender Maßgabe steuerbares Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft:

1) von den Einkünften aus der Veräußerung von Holz, die auf einem im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. Dezember 2009 abgeschlossenen Geschäft beruhen sind steuerbares Kapitaleinkommen 50 Prozent des Kaufpreises, der im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. Dezember 2010 erlangt wird;

2) von den Einkünften aus der Veräußerung von Holz, die auf einem im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. Dezember 2009 abgeschlossenen Geschäft beruhen sind steuerbares Kapitaleinkommen 75 Prozent des Kaufpreises, der im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 erlangt wird;

3) von den Einkünften aus der Veräußerung von Holz, die auf einem im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 abgeschlossenen Geschäft beruhen sind steuerba-

res Kapitaleinkommen 75 Prozent des Kaufpreises, der im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2011 erlangt wird.

Von den Ausgaben für die Erzielung von Einkünften aus der Veräußerung von Holz im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 sind 50 Prozent bei der Besteuerung abzugsfähig und von den Ausgaben nach Ziffer 2 und 3 sind 75 Prozent abzugsfähig.

Als Ausgaben im Sinne von Absatz 2 gelten:

- 1) Ausgaben für Abholzung und Einbringung; und
- 2) Reisekosten zwischen Wohnung und Waldgebiet im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus der Veräußerung von Holz.

#### **§ 43 c Anwendung der Verordnung der Kommission über „De-minimis“- Beihilfen**

\* (30.12.2008/1085) Auf Beihilfen im Sinne von §§ 43 a, 43 b und 55 dieses Gesetzes findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen, nachfolgend De-minimis – Verordnung, Anwendung. Der Betrag einer im Wege der Besteuerung zu gewährenden De-minimis – Beihilfe darf im Steuerjahr nicht 200 000 Euro übersteigen. Der Gesamtbetrag aller De-minimis – Beihilfen eines Beihilfeempfängers darf während des Steuerjahres und der zwei vorangegangenen Steuerjahre nicht 200 000 Euro übersteigen.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 darf der in Absatz 1 genannte Beihilfebetrag bei Steuerpflichtigen, die während des Steuerjahres und der zwei diesem vorangegangenen Steuerjahre zu versteuerndes Einkommen nach dem Gesetz über Einkommen aus Landwirtschaft erzielt haben, während des Steuerjahres und der zwei vorangegangenen Steuerjahre nicht 192 500 Euro übersteigen.

Als Bewilligungszeitpunkt einer Beihilfe gilt der Zeitpunkt, in dem die Besteuerung fertig wird. Als Betrag einer staatlichen Beihilfe gilt die Differenz zwischen dem Betrag, der ohne die Beihilfemaßnahme als Betrag der Steuer festgesetzt worden wäre und der tatsächlich festgesetzten Steuer.

Nähere Vorschriften über die Anwendung dieses Paragraphen ergehen erforderlichenfalls durch Verordnung des Finanzministeriums.

\* 30.12.2008/1085:

*Der vorübergehend in das Gesetz eingefügte § 43 c ist bis zum 31.12.2011 in Kraft.*

#### **§ 44 Einkommen aus Rentierwirtschaft und seine Berechnung**

Einkommen aus Rentierwirtschaft ist steuerbares Kapitaleinkommen mit Ausnahme des Wertes der für die Rentierwirtschaft verrichteten Arbeit.

Als Einkommen aus Rentierwirtschaft gilt der Nettoertrag, den die Rentierwirtschaft schätzungsweise während des vorangegangenen Rentierpflegejahres für jedes über ein Jahr altes, der Rentierweidegemeinschaft zugerechnetes Rentier unter Berücksichtigung der vor Ort normalen Kosten für Rentiervieh erbracht hat. Dieser Ertrag wird auf Grund der für die Besteuerung des jeweiligen Jahres festgesetzten Ertragsgrundlagen festgelegt.

Falls sich das aus Rentierwirtschaft erlangte Einkommen anlässlich eines Schadens, der bestimmtes Rentiervieh betroffen hat, merklich mehr vermindert hat als im allgemeinen in dem Ort, ist dies in angemessenem Maße bei der Schätzung des Einkommens zu berücksichtigen.

Der Staatsrat setzt nach Anhörung der Steuerverwaltung die in Absatz 2 genannten Ertragsgrundlagen jeweils vor dem 10. Dezember eines Jahres fest. Der Verein der Rentierweidegemeinschaften hat vor dem 31. Oktober dem Staatsrat einen Vorschlag über die Ertragsgrundlagen der Rentierwirtschaft vorzulegen. (18.12.1995/1565)

#### *Veräußerungsgewinne*

#### **§ 45 Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen**

Gewinne, die bei der Veräußerung von Vermögen erlangt werden, sind nach Maßgabe der Regelungen in diesem Kapitel steuerbares Kapitaleinkommen.

Als Veräußerung gilt weder der Umtausch einer Wandelschuldverschreibung im Sinne von Kapitel 5 § 1 Aktiengesetz (734/1978) in Aktien der Gesellschaft noch die Ausübung des Zeichnungsrechtes von Aktien in Verbindung mit einer dort genannten Optionsanleihe. Bei Veräußerung einer derartigen Aktie wird die Eigentumszeit ab der Erlangung der Wandelschuldverschreibung oder des Zeichnungsrechtes der Aktien gerechnet. (11.5.2012/219)

Einem Gewinn bei der Veräußerung von Vermögen wird der Gewinn aus einem Terminkontrakt, der Gegenstand des Handels auf einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten ist, gleichgestellt. Bei Berechnung des Gewinnes wird vom Veräußerungsentgelt jedoch nicht der abziehbare Mindestbetrag im Sinne von § 46 Absatz 1 abgezogen. (14.12.2012/774)

Als Veräußerung gilt bei der Besteuerung einer Aktiengesellschaft nicht die Veräußerung von eigenen Aktien, welche die Aktiengesellschaft hält. (29.10.1999/980)

Ein Gewinn oder Verlust bei einem Aktientausch im Sinne von § 52 f Absatz 1 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe wird nicht als steuerbares Einkommen beziehungsweise als abzugsfähiger Verlust angesehen, es sei denn, aus § 52 h des genannten Gesetzes folgt etwas anderes. Als Anschaffungskosten der Aktien, die bei dem Tausch entgegengenommen werden, gilt der steuerlich nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten der überlassenen Aktien. Insoweit, als die Gegenleistung in Geld erlangt wird, gilt der Aktientausch als steuerbare Veräußerung. Zusätzlich findet die Regelung in § 52 f Absatz 3 und 4 des genannten Gesetzes Beachtung. (11.5.2012/219)

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Mitteln, die sich auf einem Aktiensparkonto befinden, stellt kein steuerbares Einkommen dar. Auf die Besteuerung des Ertrages von Mitteln, die sich auf einem Aktiensparkonto befinden, findet die Vorschrift von § 53 b Anwendung. (7.6.2019/732)

Als Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen gilt auch Gewinn, der aus der Veräußerung eines Kapitalisierungsvertrages erlangt wird. Bei Berechnung der Höhe des Veräußerungsgewinnes wird jedoch nicht der in § 46 Absatz 1 genannte vom Veräußerungsentgelt abzuziehende Mindestbetrag abgezogen. (7.6.2019/732)

#### **§ 45 a Besteuerung einer Ausschüttung von Mitteln als Veräußerung**

(30.12.2013/1237) Eine Ausschüttung von Mitteln gemäß § 1 Ziffer 1 in Abschnitt 13 Aktiengesetz, die eine nicht öffentlich notierte Gesellschaft aus Rücklagen des freien Eigenkapitals vornimmt, gilt insoweit als steuerbare Veräußerung, als dem Steuerpflichtigen eine von ihm in die Gesellschaft getätigte Kapitaleinlage zurückgewährt wird, sofern:

- 1) bei Ausschüttung der Mittel seit Vornahme der Kapitaleinlage höchstens zehn Jahre vergangen sind; und
- 2) der Steuerpflichtige für das Vorliegen der in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen einen zuverlässigen Nachweis erbringt.

#### **§ 46 Berechnung des Veräußerungsgewinnes**

Der Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen wird dadurch berechnet, dass vom Veräußerungsentgelt der Gesamtbetrag aus dem nicht abgeschriebenen Teil der Anschaffungsausgaben für das Vermögen und der Ausgaben zur Erzielung des Gewinnes abgezogen werden. Bei anderen Steuerpflichtigen als einer Körperschaft oder offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Kommanditgesellschaft beträgt der vom erlangten Veräußerungsentgelt abziehbare Betrag jedoch stets wenigstens 20 Prozent und, sofern das veräußerte Vermögen dem Veräußerer wenigstens 10 Jahre lang gehörte, wenigstens 40 Prozent vom Veräußerungsentgelt. (30.7.2004/728)

Wurde das veräußerte Vermögen bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung von Ehegatten erlangt, so werden die Eigentumszeit und die Anschaffungsausgaben in Hinblick auf den Erwerb berechnet, der dem Erwerb im Wege der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorangegangen ist. (30.12.1993/1502)

Wenn eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft Vermögen veräußert, das ein Gesellschafter in die Gesellschaft bei deren Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht hat oder wenn ein Gesellschafter oder früherer Gesellschafter Vermögen veräußert, das er aus der Gesellschaft entnommen hat, wird die in Absatz 1 genannte Eigentumszeit ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Vermögen in die Gesellschaft eingebracht oder ihr entnommen wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Umwandlung der Tätigkeitsform im Sinne von § 24.

Bei Berechnung des Betrages von einem Gewinn aus der Veräußerung des Anteils einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft wird zum Veräußerungsgewinn der Betrag hinzugerechnet, um den die Privatentnahmen eines Gesellschafters insgesamt den Gesamtbetrag aus seinen jährlichen Gewinnanteilen und den von ihm in die Gesellschaft vorgenommenen Einlagen übersteigt.

Hat das Vermögen in der Zeit, in der es in Besitz des Steuerpflichtigen stand, einen Schaden erlitten, für den er eine Entschädigung erhalten hat, so wird die Entschädigung für das Veräußerungsjahr und die fünf ihm vorhergegangenen Jahre insoweit zum Veräußerungsentgelt hinzugerechnet, als sie nicht zur Erneuerung oder Instandsetzung des zerstörten oder beschädigten Vermögens verwandt oder dem Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft hinzugerechnet wurde.

Bei Berechnung des Gewinnes aus der Veräußerung eines Fahrzeugs wird nicht die vom Arbeitgeber bezahlte Entschädigung der Reisekosten berücksichtigt.

Sofern ein Steuerpflichtiger Wald veräußert und das Einkommen aus diesem während seiner Eigentumszeit als Nettoeinkommen aus Forstwirtschaft besteuert wurde, so wird zum Veräußerungsentgelt der Stubbenwert von Holzware, die zwecks separater Veräußerung geschlagen wurde und von einem bei der Veräußerung des Grundstückes vorbehaltenen Abholzungsrecht für die Eigentumszeit des Steuerpflichtigen hinzugerechnet, höchstens jedoch für das Veräußerungsjahr und die fünf diesem vorangegangenen Jahre und nur für die Zeit, in der das von ihm erzielte Einkommen als Nettoeinkommen aus Forstwirtschaft unter Abzug der für dieselben Jahre besteuerten Nettoerträge aus Forstwirtschaft besteuert wurde.

Bei Berechnung des Veräußerungsgewinnes für einen Wald wird zum Veräußerungsgewinn der Betrag eines auf Grund von § 55 vorgenommenen Forstabzuges hinzugerechnet, höchstens jedoch der Betrag, der 60 Prozent der Anschaffungsausgaben für den veräußerten Wald entspricht. (30.12.2008/1085)

Sofern die veräußerten Aktien bei einem Aktientausch im Sinne von § 52 f Absatz 1 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe erlangt wurden, wird die Eigentumszeit der Aktien ab dem Erwerb gerechnet, der dem Tausch vorausging. Bei Berechnung des Mindestbetrages, der gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen von dem Veräußerungsentgelt in den in Absatz 3 und 4 des oben zitierten Paragraphen genannten Fällen abgezogen wird, wird auch der Zeitraum berücksichtigt, über den einer Person nach dem Aktientausch die bei dem Tausch als Gegenleistung erhaltenen Aktien bis zu dem Zeitpunkt gehört haben, in dem diese Person in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig wird oder in dem eine in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässige Person die bei dem Aktientausch erlangten Aktien veräußert. (11.5.2012/219)

#### **§ 46 a Berechnung eines bei einer Ausschüttung von Mitteln erlangten Veräußerungsgewinnes**

(30.12.2013/1237) Bei Berechnung des Veräußerungsgewinnes werden von der in § 45 a genannten Ausschüttung der Mittel die nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben abgezogen, höchstens jedoch der Betrag der als Veräußerung geltenden Ausschüttung von Mitteln. Sofern die nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben der Aktie niedriger als die als Veräußerung geltende Ausschüttung sind, wird der Betrag der nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben abgezogen.

Der bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes abgezogene Betrag der Anschaffungsausgaben wird von den nicht abgeschrieben Anschaffungsausgaben der Aktie abgezogen.

#### § 47 *Besondere Vorschriften über die Berechnung der Ausgaben für die Anschaffung von Vermögen*

Zu den Anschaffungsausgaben für Vermögen werden auch die Ausgaben für seine gründliche Verbesserung während der Eigentumszeit des Steuerpflichtigen gezählt. Als Anschaffungsausgaben für unentgeltlich erlangtes Vermögen gilt der bei der Erb- und Schenkungssteuer verwandte Wert. Als Anschaffungsausgaben werden jedoch die Anschaffungsausgaben des Schenkenden gerechnet, sofern der Schenkungsempfänger das erlangte Vermögen veräußert bevor seit der Schenkung ein Jahr vergangen ist. Wird nach der vorstehend genannten Frist ein unentgeltlich erlangter Bauernhof beziehungsweise ein sonstiges Unternehmen oder Unternehmensteil, auf welche die in § 55 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (378/1940) genannte Steuerbefreiung angewandt worden ist, veräußert, so wird als Anschaffungsausgabe für das Vermögen der Wert angesetzt, der gemäß § 55 Absatz 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz berechnet wird. (21.12.2016/1321)

##### **Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2008/1085**

Die Anschaffungsausgaben für Aktien oder Anteile, die dem Steuerpflichtigen schon früher gehört haben, werden bei der Berechnung der Anschaffungsausgaben für auf ihrer Grundlage gezeichnete Optionsanleihen, Optionsrechte, Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte nicht berücksichtigt. Die Anschaffungsausgaben für Aktien oder Anteile, die dem Steuerpflichtigen schon früher gehört haben sowie die Anschaffungsausgaben für Aktien oder Anteile, die auf deren Grundlage gezeichnet wurden werden aufgeteilt als Anschaffungsausgaben für schon früher besessene Aktien oder Anteile und als Anschaffungsausgaben für Aktien oder Anteile, die auf deren Grundlage gezeichnet wurden. Erfolgen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und eine ordentliche Kapitalerhöhung gleichzeitig, so werden die gesamten Anschaffungsausgaben für die schon früher besessenen Aktien und für die auf ihrer Grundlage in der Emission erlangten Aktien als Anschaffungsausgaben für alle diese Aktien aufgeteilt. (30.7.2004/728)

Zu einem Wertanteilsystem gehörige Anteile an bestimmtem Vermögen, Fondanteile an einem Investmentfond und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gelten, sofern der Steuerpflichtige nichts anderes nachweist, als in der Reihenfolge veräußert, in der sie erlangt wurden. Wenn die Reihenfolge bei der Veräußerung von Vermögen festgestellt wird, gilt Vermögen als im selben Zeitpunkt erlangt, für den seine Eigentumszeit bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen berechnet wird. (7.12.2007/1141)

Wurde Vermögen dergestalt zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis veräußert, dass es sich um eine gemischte Schenkung im Sinne von § 18 Absatz 3 Erb- und Schenkungsteuergesetz handelt, so wird die Veräußerung auf Grund des Verhältnisses zwischen gezahltem Preis und dem Marktwert in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Als Anschaffungsausgaben für den entgeltlich veräußerten Anteil gilt der sich darauf beziehende Teil der Anschaffungsausgaben für das Vermögen. (30.7.2004/728)

#### § 48 *Steuerfreie Veräußerungsgewinne*

Ein Gewinn, der bei der Veräußerung von Vermögen erzielt wurde, ist kein steuerbares Einkommen, sofern der Steuerpflichtige

1) zum Besitz einer Räumlichkeit berechtigende Aktien oder Anteile beziehungsweise ein Gebäude oder Gebäudeteil veräußert, die wenigstens zwei Jahre in seinem Eigentum standen und er die Räumlichkeit, das Gebäude oder den Gebäudeteil während der Dauer seines Eigentums ununterbrochen wenigstens zwei Jahre vor der Veräußerung als ständige Wohnung für sich oder seine Familie benutzt hat (*Gewinn aus der Veräußerung einer eigenen Wohnung*);

2) gewöhnliches Wohnmobiliar veräußert, das in seinem eigenen Gebrauch oder dem seiner Familie stand insoweit als die im Steuerjahr aus Veräußerungen derartigen Vermögens erzielten Veräußerungsgewinne insgesamt höchstens 5 000 Euro betragen; (26.10.2001/896)



3) unbewegliches Vermögen, das zu einer von ihm ausgeübten Land- oder Forstwirtschaft gehört, Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beziehungsweise Aktien oder Anteile einer Körperschaft veräußert, die zu einem Eigentumsanteil in Höhe von wenigstens 10 Prozent in der genannten Gesellschaft berechtigen und der Empfänger entweder allein oder zusammen mit seinem Ehegatten sein Kind oder dessen Abkömmling ist oder seine Schwester, sein Bruder, seine Halbschwester oder sein Halbbruder und sofern das Vermögen insgesamt über 10 Jahre im Eigentum des Steuerpflichtigen oder im Eigentum von ihm und einer Person gestanden hat, von welcher er es unentgeltlich erlangt hat; (22.12.2009/1251)

4) an den Staat oder einen Staatsbetrieb unbewegliches Vermögen als Naturschutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes (1096/1996) veräußert. (22.12.2009/1251)

Bei der Berechnung des Gewinnes aus der Veräußerung einer eigenen Wohnung wird einem Gebäude auch dessen Bauplatz insoweit gleichgestellt, als er der Fläche nach höchstens 10 000 Quadratmeter beträgt oder in einem Bauplangebiet höchstens so groß ist wie ein im Plan angegebene Grundstück oder ein im Plan angegebener Platz für ein Gebäude. Sind von einer Räumlichkeit oder einem Gebäude, die als eigene Wohnung benutzt wurden, weniger als die Hälfte als ständige Wohnung des Steuerpflichtigen oder seiner Familie benutzt worden, so gilt vom Veräußerungsgewinn nur der diesem Gebrauch entsprechende Teil als steuerfreies Einkommen. Gehörten die vorstehend genannten Aktien oder Anteile beziehungsweise das vorstehend genannte Gebäude mehreren Steuerpflichtigen gemeinsam, so wird auf den jeweils erzielten Gewinn oder den Anteil daran entsprechend angewandt, was vorstehend in diesem Paragraphen geregelt ist.

Die Vorschriften über den Gewinn aus der Veräußerung einer eigenen Wohnung finden auch auf die Veräußerung eines Wohnrechts im Sinne des Gesetzes über Wohnrechtswohnungen (650/90) Anwendung. Der Eigentumszeit wird hierbei die Zeit gleichgestellt, die der Wohnrechtsvertrag in Kraft gewesen ist. Bei einer Veräußerung von Vermögen, das bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung erlangt wurde, wird die Eigentumszeit, die für eine Steuerbefreiung des Veräußerungsgewinnes einer eigenen Wohnung verlangt wird, ab dem Erwerb berechnet, welcher dem Erwerb auf Grund güterrechtlicher Auseinandersetzung vorangegangen ist und die Wohnzeit ab dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige begonnen hat, die zu veräußernde Wohnung als eigene ständige Wohnung zu benutzen (29.12.1994/1465)

Der Gewinn aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen für ein Naturschutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes (1096/1996) ist insoweit kein steuerbares Einkommen, als ein Grundstück gegen ein anderes Grundstück eingetauscht wird. Die Anschaffungszeit für unbewegliches Vermögen, das bei einem Tausch als Gegenleistung erlangt wurde, wird auf Grund der Anschaffungszeit des veräußerten Vermögens berechnet. (22.12.2006/1218)

Sofern auf eine Veräußerung die Vorschrift von Absatz 1 Ziffer 3 angewandt wurde und der Veräußerungsempfänger das erlangte Vermögen weiterveräußert bevor fünf Jahre seit seinem Erwerb vergangen sind, wird bei Berechnung seines Veräußerungsgewinnes von den Anschaffungskosten oder von dem Betrag, der von dem in § 46 Absatz 1 beziehungsweise § 49 geregelten Veräußerungspreis wenigstens abzuziehen ist, derjenige Betrag des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes abgezogen, der gemäß Absatz 1 Ziffer 3 nicht als steuerbares Einkommen dessen angesehen wurde, von dem er das Vermögen erlangt hatte. (30.12.2010/1410)

Gewinne, die eine natürliche Person oder eine Erbgemeinschaft aus der Veräußerung von Vermögen erzielt, sind kein steuerbares Einkommen, sofern das Veräußerungsentgelt aus dem veräußerten Vermögen im Steuerjahr zusammengerechnet höchstens 1 000 Euro beträgt. Bei Anwendung dieser Vorschrift werden weder Veräußerungen von solchem Vermögen berücksichtigt, für die an anderer Stelle im Gesetz vorgeschrieben wird, dass daraus erlangte Gewinn steuerfrei ist, noch Veräußerungen von gewöhnlichem Wohnmobil oder diesem gleichzustellendem Vermögen, das zu einem persönlichen Gebrauch bestimmt ist. (22.12.2005/1128)

Die Regelung in Absatz 1 Ziffer 3 über eine Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das zur Landwirtschaft gehört, findet bei einer Veräußerung von landwirtschaftlichem Grund und Boden entsprechende Anwendung auf die an denselben Veräußerungsempfänger erfolgende Veräußerung von GAP-Agrarzahlungsansprüchen für die veräußerte Landwirtschaftsfläche. (15.7.2005/558)

#### § 48 a *Befristete Steuerbefreiung für Grundstücke, die an eine Kommune veräußert werden*

(30.12.2013/1246) Ein bei der Veräußerung von Vermögen erzielter Gewinn ist nicht steuerbares Einkommen, sofern eine natürliche Person oder Erbengemeinschaft unbewegliches Vermögen am 1. Oktober 2013 oder danach bis spätestens 31. März 2014 an eine Kommune veräußert.

#### § 49 *Teilweise steuerfreie Veräußerungsgewinne*

Bei Berechnung des steuerfreien Betrages eines Veräußerungsgewinnes für einen anderen Steuerpflichtigen als eine Körperschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden vom Veräußerungsentgelt wenigstens 80 Prozent abgezogen, sofern (30.12.1993/1502)

1) unbewegliches Vermögen oder ein auf fremdem Grund befindliches Gebäude beziehungsweise ein an diesen bestehendes ständiges Nutzungsrecht, welche der Steuerpflichtige nicht zu offensichtlichen Spekulationszwecken erworben hat, nach dem Verfahren entsprechend dem Gesetz über die Enteignung von unbeweglichem Eigentum und besonderen Rechten (603/77) oder nach einem diesem entsprechenden Verfahren veräußert worden ist;

2) ein Grundstück freiwillig zu einem Zweck veräußert worden ist, für den der Empfänger berechtigt ist, Vermögen der fraglichen Art zu enteignen oder daran ein ständiges Nutzungsrecht nach dem oben genannten Verfahren zu erlangen;

3) der Steuerpflichtige für die Eindämmung oder Regulierung eines Gewässers an den Kraftwerkseigentümer, der Nutzen aus den genannten Maßnahmen zieht, freiwillig Vermögen oder ein ständiges Nutzungsrecht zu einem Zweck veräußert hat, für welchen dem Staat ein Enteignungsrecht gegeben worden ist;

4) unbewegliches Vermögen an den Staat, eine Region, eine Kommune oder einen Kommunalverband veräußert wird.

Die in Absatz 1 geregelte Steuererleichterung findet keine Anwendung bei der Veräußerung von Vermögen an einen Staatsbetrieb zu anderen Zwecken als Naturschutz, Nutzung durch Verteidigungsstreitkräfte, Forschung oder sonstige entsprechende gesellschaftliche Zwecke. (30.7.2004/728)

#### § 50 *Veräußerungsverlust*

Ein Verlust, der bei der Veräußerung von Vermögen entstanden ist wird von dem bei der Veräußerung von Vermögen erzielten Gewinn im Steuerjahr und den fünf darauf folgenden Jahren dementsprechend, wie Gewinn anfällt abgezogen. Bei der Besteuerung einer natürlichen Person und einer inländischen Erbengemeinschaft wird ein abzugsfähiger Veräußerungsverlust, der von dem bei der Veräußerung von Vermögen erzielten Gewinn nicht abgezogen wurde, von den Nettokapitaleinkünften vor den anderen Abzügen, die an den Kapitaleinkünften vorzunehmen sind, abgezogen. Ein bei Veräußerung von Vermögen entstandener Verlust wird nicht bei der Feststellung eines Unterschusses der Kapitaleinkommensart berücksichtigt. (17.12.2015/1546)

Als abzugsfähiger Veräußerungsverlust gelten weder ein Verlust aus der Veräußerung einer Wohnung, für die ein erzielter Veräußerungsgewinn auf Grund von § 48 steuerfrei wäre noch ein Verlust aus der Veräußerung von gewöhnlichem Wohnmobiliar oder diesem gleichzustellendem, zum persönlichen Gebrauch bestimmtem Vermögen. Als abzugsfähiger Veräußerungsverlust gilt auch nicht ein Verlust aus Veräußerungen nach § 48 Absatz 6, sofern die zusammengerechneten Anschaffungsausgaben für Vermögen, das im Steuerjahr veräußert wurde und nach dem genannten Absatz zu berücksichtigen ist, höchstens 1 000 Euro betragen. (22.12.2005/1128)

Einem Veräußerungsverlust werden auch gleichgestellt:

1) der Verfall eines Derivates, das Gegenstand des Handels auf einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten ist beziehungsweise ein hieraus resultierender Verlust;

2) eine solche Wertminderung eines Wertpapiers, die wegen eines Konkurses oder aus einem damit vergleichbaren Grunde als endgültig angesehen werden kann.

(14.12.2012/774)

Ein Verlust aus der Veräußerung von Mitteln, die sich auf einem Aktiensparkonto befinden, ist nicht abzugsfähig. Auf Verluste aus der Auflösung eines Aktiensparkontos findet die Vorschrift von § 53 b Anwendung. (7.6.2019/732)

### *Sonstige Kapitaleinkünfte*

#### **§ 51 Familien- und erbrechtlicher Erwerb**

(30.12.2013/1246) Steuerbares Einkommen ist nicht eine Leistung, die auf Grund eines Gattenanteilsrechtes, als Gattenanteil oder als Gattenvorausanteil am ungeteilten Nachlass, als Erbe, als Unterstützung oder Entschädigung im Sinne von Kapitel 8 des Erbgesetzbuches, durch Testament oder als Geschenk erlangt wurde.

#### **§ 52 Bestimmte Entschädigungen auf Grund von Immaterialrechten**

Eine Entschädigung, die ein Steuerpflichtiger auf Grund eines Patents, Urheberrechts oder eines mit diesen vergleichbaren Rechts erlangt, ist steuerbares Kapitaleinkommen, sofern das Recht als Erbschaft oder durch Testament erlangt oder gegen Entgelt erworben wurde. In sonstigen Fällen ist sie Verdiensteinkommen.

#### **§ 53 Bestimmte steuerfreie Kapitaleinkünfte**

Steuerbares Einkommen ist nicht:

1) der Vorteil, den ein Steuerpflichtiger aus einer Wohnung erlangt hat, die für seine eigenen Zwecke oder die seiner Familie benutzt wurde und über die er in seiner Eigenschaft als Teilhaber oder Mitglied in einer Wohnungsaktiengesellschaft oder einer sonstigen Wohnungs- oder Grundstückskörperschaft gegen ein Umlageentgelt verfügt hat, das niedriger ist als die marktübliche Miete;

2) der Vorteil, den die Aktionäre oder Mitglieder in einer Wohnungs- oder Grundstückskörperschaft an einer Räumlichkeit gehabt haben, an der sie auf Grund der Gesellschaftssatzung oder des Genossenschaftsstatuts ein Besitzrecht haben;

3) die Wohnrechtszahlung, die der Eigentümer eines Wohnrechtshauses erlangt und die der Wohnrechtsinhaber nach dem Gesetz über Wohnrechtswohnungen (650/90) bei Begründung des Wohnrechts entrichtet;

4) der Anteil, den ein Land, das Mitglied der Nordischen Investitionsbank ist, aus einem Überschuss erhält, den die Bank verteilt;

5) der Anteil eines Mitgliedstaates der Nordischen Umweltfinanzierungsgesellschaft am Gewinn der Gesellschaft;

6) ein Zinszuschuss vom Staat, einer Kommune oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft, der niedriger als zum Marktzins erlangt wurde; (29.12.1994/1465)

7) **aufgehoben** durch Gesetz vom 29.12.2011/1520

8) der zusammengerechnete Betrag der Währungskursgewinne einer natürlichen Person oder Erbgemeinschaft in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als zur Erzielung von Einkommen bis zu 500 Euro im Jahr; (30.12.2014/1399)

9) der Vorteil einer natürlichen Person, beruhend auf der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, in Form einer Minderung der Lebenshaltungskosten, die durch einen Kauf zu einem Preis entsteht, der den gängigen Preis unterschreitet, nicht aber die Kosten, die der Genossenschaft aus der Herstellung von Gütern oder Dienstleistungen erwachsen; (30.12.2014/1399)

10) die Rückgewähr eines Überschusses, den eine natürliche Person an seiner Genossenschaft anteilmäßig nach ihren Käufen erlangt, insoweit, als der rückgewährte Überschuss durch Einkäufe entstanden ist, die in Verbindung mit den Lebenshaltungskosten des Empfängers des zurückgewährten Betrages stehen. (30.12.2014/1399)

### § 53 a *Teilhaberdarlehen*

(26.6.1998/475) Steuerbares Kapitaleinkommen einer natürlichen Person ist der bei Ablauf des Steuerjahres nicht zurückgezahlte Teil eines von einer Aktiengesellschaft im Steuerjahr erlangten Gelddarlehens, sofern dem Steuerpflichtigen, seinen Familienmitgliedern oder diesen zusammen unmittelbar oder mittelbar wenigstens 10 Prozent der Aktien der Gesellschaft gehören oder sie einen entsprechenden Anteil an der Stimmenzahl haben, die sämtliche Aktien der Gesellschaft gewähren.

### § 53 b *Aktienparkonto*

(7.6.2019/732) Als Ertrag eines Aktienparkontos gilt der Teil des Marktpreises der angesparten Mittel, der den Betrag der auf das Aktienparkonto getätigten Geldleistungen überschreitet. Der Ertrag eines Aktienparkontos gehört dann zum steuerbaren Kapitaleinkommen, wenn der Ertrag vom Aktienparkonto abgehoben wird. Beim Abheben angesparter Mittel gilt als Ertrag der verhältnismäßige Anteil, der im Augenblick des Abhebens dem Anteil des auf dem Aktienparkonto verbliebenen Ertrags an dem verbliebenen Betrag der angesparten Mittel entspricht. Ein nicht als Ertrag anzusehender Anteil beim Abheben der Mittel vermindert den Betrag der auf das Konto getätigten Geldleistungen, der in der Folge bei vom Konto ausschüttungsweise erfolgenden Abhebungen als Ertrag und Rückgewähr von Kapital berücksichtigt wird. Ein vom Konto abhebbarer, nicht als Ertrag anzusehender Anteil vermindert auch den Gesamtbetrag der auf das Aktienparkonto getätigten Geldleistungen bei Berechnung des nach dem Gesetz über Aktienparkonten auf das Konto investierbaren Höchstbetrags.

Zum Ertrag eines Aktienparkontos zählen die Dividenden, die aufgrund der auf dem Konto befindlichen Aktien erlangt werden. Zum Ertrag zählt jedoch nicht der Betrag der Quellensteuer, die für eine aus dem Ausland bezogene Dividende vom Quellenstaat einbehalten wird. Sofern der Quellenstaat der Dividende dem Steuerpflichtigen später die von der Dividende einbehaltene Quellensteuer zurückerstattet, hat der Steuerpflichtige diese Änderung dem Diensteanbieter und der Steuerverwaltung mitzuteilen. Der vom Quellenstaat erstattete Betrag der Quellensteuer auf die Dividende gilt in dem Steuerjahr als vom Aktienparkonto abgehobener Betrag, in dem die Erstattung geleistet wird.

Sofern der Marktwert der ersparten Mittel des Aktienparkontos bei Auflösung des Kontos niedriger ist als der Nettobetrag der auf das Konto getätigten Geldleistungen, stellt die Differenz zwischen dem Nettobetrag der auf das Aktienparkonto getätigten Geldleistungen und dem Marktwert der ersparten Mittel den Verlust des Aktienparkontos dar. Der Verlust des Aktienparkontos ist in dem Jahr von den steuerbaren Kapitaleinkünften abzugsfähig, in dem das Konto aufgelöst wird. Insoweit, als der Verlust im Steuerjahr nicht von den steuerbaren Kapitaleinkünften abgezogen wird, wird er bei Festsetzung des in § 60 genannten Verlustes der Kapitaleinkommensart berücksichtigt. Der Verlust des Aktienparkontos wird vom Nettokapitaleinkommen nach den Veräußerungsverlusten vor den anderen vom Kapitaleinkommen vorzunehmenden Abzügen abgezogen. Der Verlust des Aktienparkontos wird nicht bei Festsetzung des Fehlbetrags der Kapitaleinkommensart berücksichtigt.

Die angesparten Mittel gelten nicht als abgehoben oder das Aktienparkonto als aufgelöst, wenn der Steuerpflichtige den Vertrag kündigt und mit einem anderen Diensteanbieter einen Vertrag über ein neues Aktienparkonto abschließt, sofern die auf dem Konto befindlichen Mittel direkt an den Diensteanbieter, der Vertragspartei des neuen Vertrages ist, auf die in § 13 des Gesetzes über Aktienparkonten genannte Weise weitergeleitet werden.

Bei Beendigung eines Aktienparkontovertrages aus Anlass des Todes des Steuerpflichtigen entsteht bei der Einkommensbesteuerung kein steuerbares Einkommen und auch kein abzugsfähiger Verlust.

Ein Steuerpflichtiger darf nur ein einziges Aktiensparkonto haben. Hat ein Steuerpflichtiger mehr als nur ein Aktiensparkonto, wird für den Steuerpflichtigen für das Aktiensparkonto ein Steuerzuschlag nach Maßgabe von § 32 c Steuerverfahrensgesetz festgesetzt.

*Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

*Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*